



**ZUGÄNGLICHKEIT DER ÖFFENTLICHEN
RÄUME FÜR PERSONEN MIT EINER
BEHINDERUNG IN BEGLEITUNG EINES
ASSISTENZHUNDES**



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Famille et de l'Intégration



Ce dépliant existe aussi en français.



Zusätzliche Informationen und Formulare zum Ausstellen der Medaille für Assistenzhunde sind erhältlich beim:

Ministerium für Familie und Integration
Tel. : 247-86557

E-mail : chiens_assistance@fm.etat.lu

<http://www.mfi.public.lu/legislation/PersHand/index.html>

<http://www.mfi.public.lu/formulaires/index.html>

Seit dem 22. Juli 2008 schreibt ein Gesetz das Prinzip der Zugänglichkeit aller öffentlichen Räume für Personen mit einer Behinderung in Begleitung eines Assistenzhundes fest. So sollen ihre volle Teilnahme und ihre Integration in die Gesellschaft sichergestellt werden. Öffentliche Räume sind:

- der öffentliche Transport,
- öffentliche sowie private Orte, die allgemein zugänglich sind, wie Kinos, Theater, Restaurants, Geschäfte, Verkaufsflächen von Nahrungsmitteln, ...
- Orte, wo eine berufliche, ausbildende oder sozialpädagogische Tätigkeit stattfindet.

Die Anwesenheit des Assistenzhundes darf für die behinderte Person, den Erzieher oder die Aufnahmefamilie keine zusätzlichen Kosten beim Zugang zu Dienstleistungen nach sich ziehen.

Die Verweigerung des Zugangs für Assistenzhunde ist strafbar und wird mit 250,- € geahndet.



Um als Assistenzhund anerkannt zu werden, muss der Hund speziell ausgebildet sein und seine Ausbildung muss von der Ministerin für Familie und Integration beglaubigt sein. Die behinderte Person, der Erzieher oder die Aufnahmefamilie, die von einem Assistenzhund begleitet wird, muss die Ausbildung des Tieres nachweisen können, anhand des offiziell anerkannten Zeugnisses oder der Medaille für Assistenzhunde, die am Halsband befestigt werden muss.

Einzig und allein aus Sicherheits- oder Hygienegründen darf der Zugang der Personen mit einer Behinderung, die von einem Assistenzhund begleitet werden, an den folgenden Orten eingeschränkt werden:

Die Krankenhäuser

Die Assistenzhunde haben Zugang zu allen Teilen eines Krankenhauses außer zu den Krankenzimmern und den Behandlungsräumen.

Die Haftanstalten

Eine inhaftierte Person darf nicht von einem Assistenzhund begleitet werden. Aufgrund eines schriftlichen Antrags, kann der Direktor den Zugang der Hunde zu den Besuchszimmern gestatten.

Die Schwimmbäder

Der Geschäftsführer eines Schwimmbades kann auf Anfrage den Zugang eines Assistenzhundes zu bestimmten Teilen des Schwimmbades gestatten.

Die Gastronomiebetriebe

Die Assistenzhunde haben Zugang zu Restaurants, Kneipen, Imbissen, usw. und zu Kantinen, außer

- zu den Küchen,
- zu den Lokalen, in denen Nahrungsmittel zubereitet werden,
- zu den Kühlanlagen,
- zu den Lagerräumen.

Die Flugzeuge

Die Assistenzhunde haben Zugang zu den Kabinen der Flugzeuge, unter der Bedingung, dass die Luftfahrtgesellschaft, ihr Agent oder der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor der Abfahrt benachrichtigt wurde.

All diese Bestimmungen gelten auch für Assistenzhunde in der Ausbildung.

Der Antrag für die Beglaubigung des Zeugnisses und das Ausstellen der Medaille ist zu richten an:

Ministerium für Familie und Integration
Tel. : 247-86557

E-mail : chiens_assistance@fm.etat.lu
<http://www.mfi.public.lu/formulaires/index.html>

Ministerium für Familie und Integration

L-2919 Luxembourg

www.mfi.public.lu



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Famille et de l'Intégration